VERORDNUNG (EWG) Nr. 1833/82 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982

über die Lieferung von Weichweizen an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 2 500 Tonnen Getreide an die Islamische Republik Mauretanien im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Islamische Republik Mauretanien
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mauretanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 2 500 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7e (télex 270807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :

 Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 %)
10. **Aufmachung** :
 - — in neuen Säcken (1)
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

 „FROMENT / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE ISLAMIQUE DE MAURITANIE"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 20. Juli 1982 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. Oktober 1982
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.